

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2016/0476-61</b>
Federführend: 61 Stadtplanungsamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	12.10.2016
		Referent:	Thomas Beese
<b>Erneuerung der Regnitzbrücke im Zuge der Bundesstraße 26 -Planfeststellungsverfahren</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
09.11.2016	Bau- und Werksenat	Kenntnisnahme	

## I. Sitzungsvortrag:

### 1. Sachstand

Die Regnitzbrücke im Zuge der B 26 bei Bischberg soll erneuert werden. Dabei soll die vorhandene Spannbetonbrücke durch eine Bogenbrücke ersetzt werden. Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die neue Brücke wird nicht mehr in einer Kurve, sondern gradlinig über die Regnitz geführt. Dadurch verschiebt sich die Lage der Brücke geringfügig stromaufwärts. Dies hat aus Sicht des Bauherrn den Vorteil, dass die alte Brücke erst nach Inbetriebnahme der neuen Brücke abgebrochen werden kann und damit während der Bauzeit durchgehend eine benutzbare Brücke zur Verfügung stehen wird.

Im Zuge der Erneuerung der Regnitzbrücke wird auch eine neue Verknüpfungssituation der B 26 mit der Kreisstraße zwischen Gaustadt und Bischberg hergestellt. Es ist ein Kreisverkehr geplant.

In der Anlage 1-3 sind einige Planunterlagen beigelegt, die das Bauvorhaben veranschaulichen.

### 2. Planfeststellungsverfahren

Das Staatliche Bauamt Bamberg hat für die Erneuerung der Regnitzbrücke im Zuge der B 26 bei der Regierung von Oberfranken die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz beantragt. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) lag in der Zeit vom 05.09.2016 bis einschließlich 07.10.2016 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erheben. Bisher sind bei der Stadt Bamberg keine Einwendungen eingegangen.

### 3. Betroffenheit der Stadt Bamberg

Außerdem hat die Stadt Bamberg die Möglichkeit, als Träger öffentlicher Belange Stellung zu dem Vorhaben zu nehmen. Die Stadtwerke Bamberg werden als Träger öffentlicher Belange separat angeschrieben und geben eine eigene Stellungnahme ab. Die Baumaßnahme befindet sich zum über-

wiegenden Teil außerhalb des Stadtgebietes. Lediglich das östliche Brückenwiderlager befindet sich innerhalb der Stadtgrenze. Die Stadt Bamberg ist deshalb rein formalrechtlich gesehen nur in geringem Umfang betroffen. Durch die geplante Verschiebung der B 26 im Brückenbereich ist die Fa. RZB GmbH an der westlichen Grundstücksgrenze betroffen.

Im Rahmen der Beteiligung der städtischen Ämter und Dienststellen wurden vom Umweltamt und dem Immobilienmanagement Stellungnahmen abgegeben.

Es wurde eine zusammenfassende Stellungnahme der Stadt Bamberg erarbeitet, die an die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet werden soll.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat beauftragt die Verwaltung, die Stellungnahme aus Anlage 4 offiziell im Planfeststellungsverfahren abzugeben.

## III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

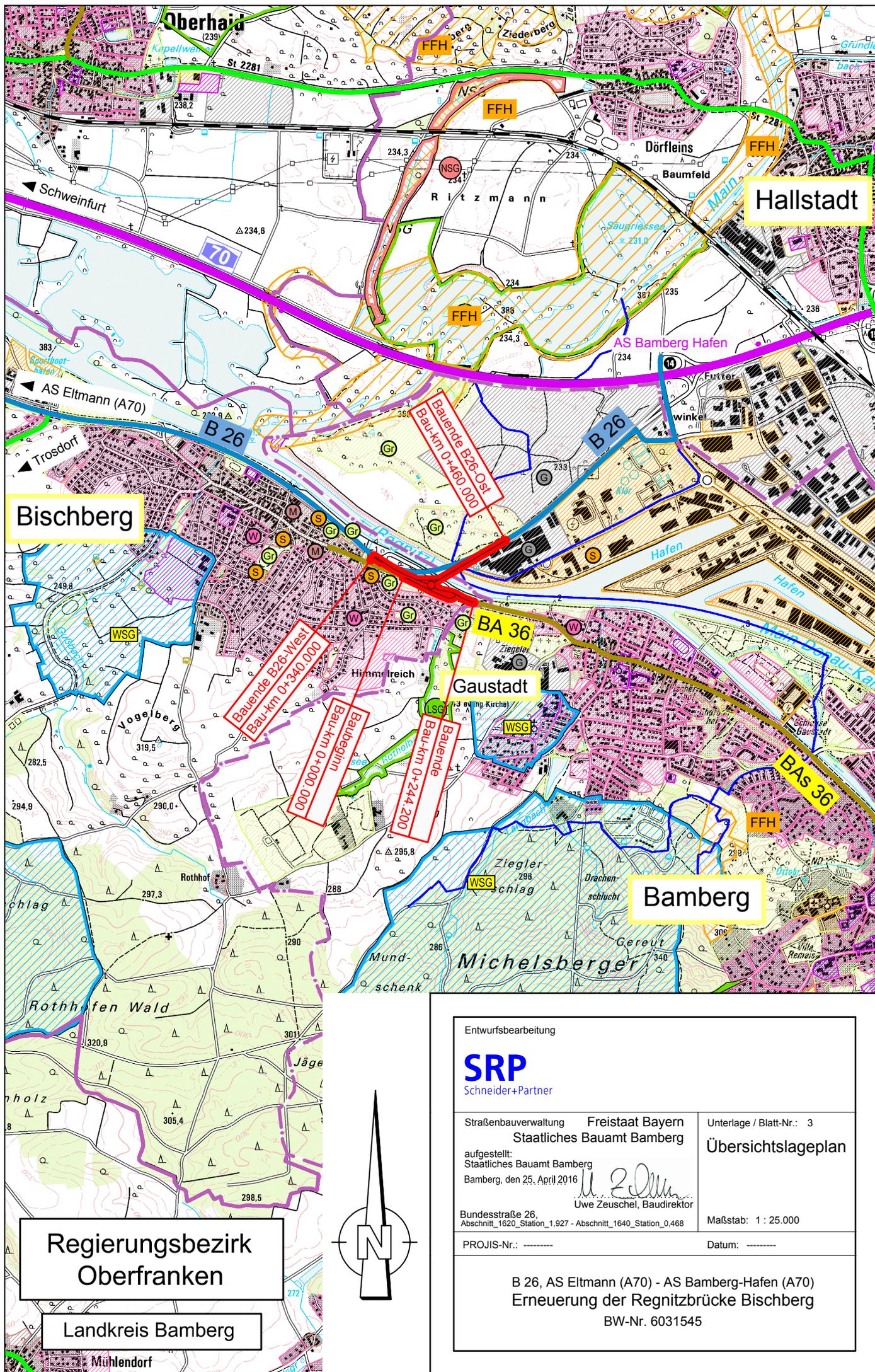
Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:  
In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.  
Stellungnahme des **Finanzreferates**:

### Anlage/n:

- Übersichtslageplan
- Bauwerksskizzen
- Lageplan
- Zusammenfassende Stellungnahme der Stadt Bamberg

### Verteiler:

- **Amt 23**
- **Amt 38**



SJ/Rö 15.04.2016  
 C:\S013016N\_B26\_Bischberg\WKA\dwg\4\_Planfeststellung\03\_Ue-Lp\_25000.dwg

Regierungsbezirk  
 Oberfranken

Landkreis Bamberg

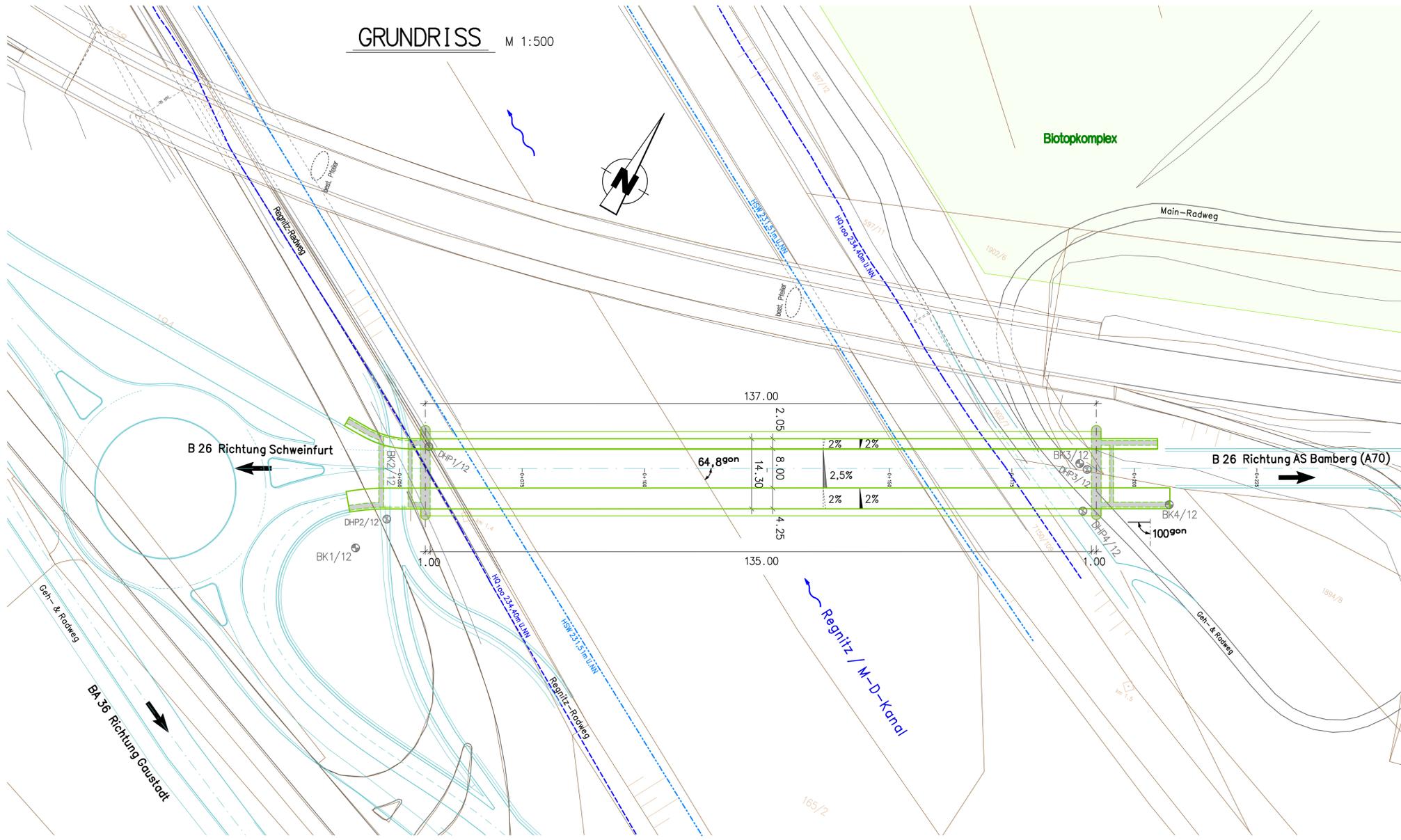
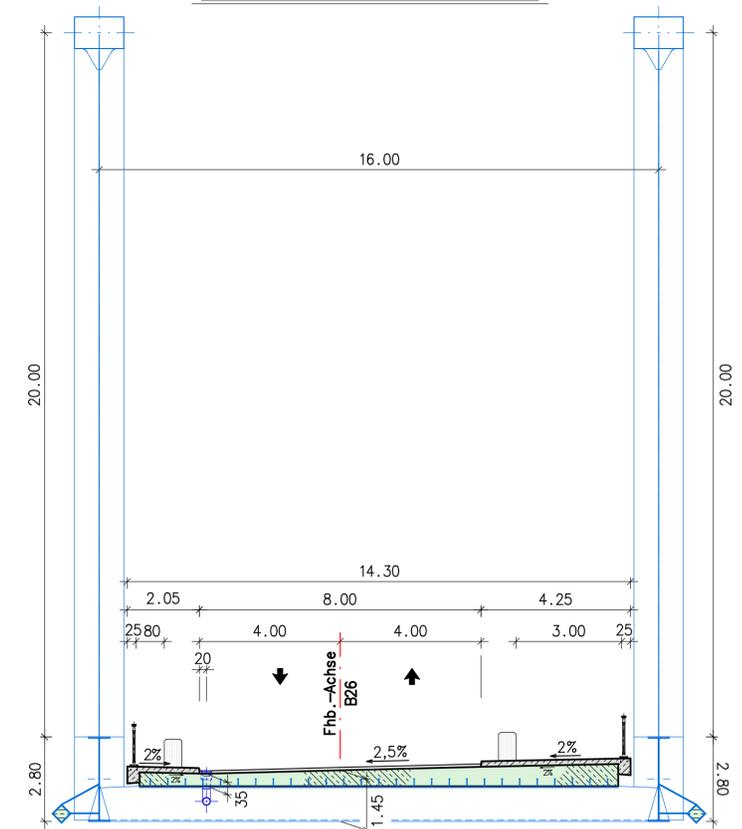
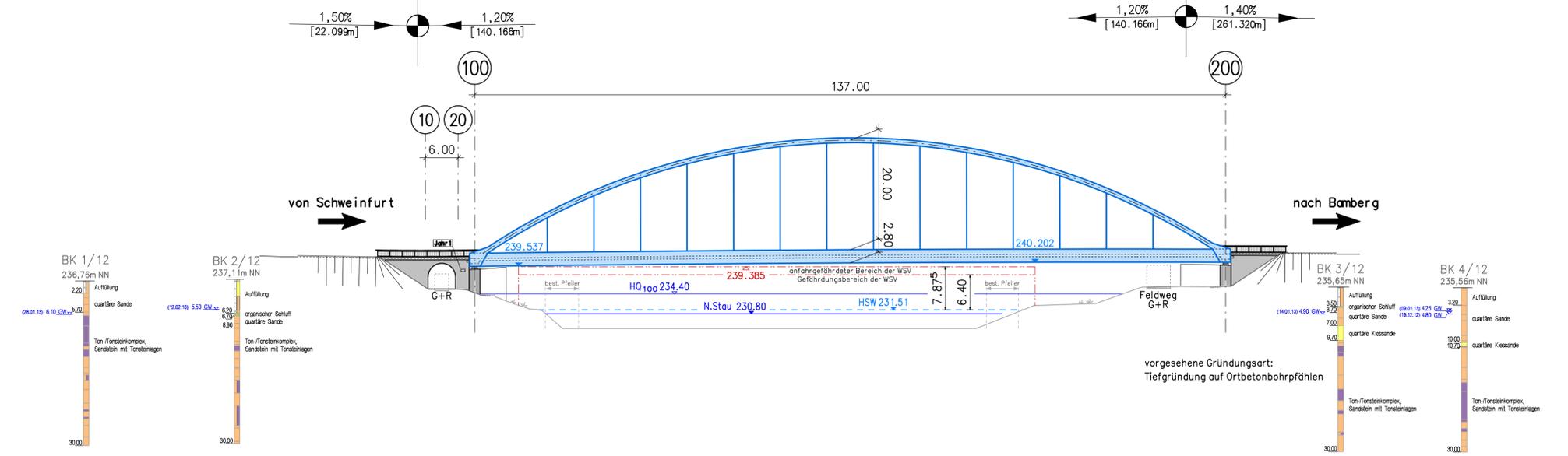
Entwurfsbearbeitung		
<b>SRP</b> Schneider+Partner		
Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Bamberg		Unterlage / Blatt-Nr.: 3
aufgestellt: Staatliches Bauamt Bamberg Bamberg, den 25. April 2016		<b>Übersichtslageplan</b>
 Uwe Zeuschel, Baudirektor		Maßstab: 1 : 25.000
Bundesstraße 26, Abschnitt_1620_Station_1,927 - Abschnitt_1640_Station_0,468		Datum: -----
PROJIS-Nr.: -----		
B 26, AS Eitmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70) Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg BW-Nr. 6031545		

km = 0+044.863  
 Ts = 240.839 [mNN]  
 H = 500  
 T = 6.750 [m]  
 f = 0.046 [m]

**ANSICHT** M 1:500  
 von OBERSTROM

km = 0+185.029  
 Ts = 242.520 [mNN]  
 H = 9000  
 T = 117.001 [m]  
 f = 0.761 [m]

**REGELQUERSCHNITT** M 1:100



Entwurfsbearbeitung	S.01.3016N	Datum	Zeichen
<b>SRP</b> Schneider + Partner	bearbeitet	Juli 2015	SchM
	gezeichnet	Juli 2015	Krue
	geprüft		
	geprüft	15. April 2016	

FREISTAAT BAYERN STAATLICHES BAUAMT BAMBERG		Datum	Zeichen
FRANZ-LUDWIG-STRASSE 21 96047 Bamberg Tel. 0951/9530-0 Fax 0951/9530-1900 E-MAIL: poststelle@stbaba.bayern.de		bearbeitet	-
		gezeichnet	-
		geprüft	Juli 2015 Schnapp
		geprüft	Juli 2015 Saffer

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

**FESTSTELLUNGSENTWURF**

Straßenbauverwaltung  
 Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Bamberg  
 Bundesstraße 26,  
 Abschnitt\_1620\_Station\_1,927 - Abschnitt\_1640\_Station\_0,468

Unterlage / Blatt-Nr.: 15 / 1  
 BW-Skizze

PROJIS-Nr.: -----

Maßstab: 1 : 500, 100

**B 26, AS Eitmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)  
 Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg  
 BW-Nr. 6031545**

aufgestellt:  
 Staatliches Bauamt Bamberg  
 Bamberg, den 25. April 2016.

*U. Zeuschel*  
 Uwe Zeuschel, Baudirektor



**Planfeststellung für die Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg (BW-Nr. 6031545) im Zuge der Bundesstraße 26 zwischen der Anschlussstelle Eltmann (Anschluss an die BAB A 70) und der Anschlussstelle Bamberg-Hafen (Anschluss an die BAB A 70) sowie für die Änderung der Kreuzung zwischen der Bundesstraße 26 und der Kreisstraße BA 36 (Knotenpunkt "Anschlussstelle Bamberg-West") im Gebiet der Stadt Bamberg und der Gemeinde Bischberg, Landkreis Bamberg, gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßen-gesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)**

## Stellungnahme der Stadt Bamberg

---

### Grundsätzliches

Die Stadt Bamberg begrüßt grundsätzlich die Erneuerung der Regnitzbrücke im Zuge der B 26. Insbesondere begrüßt die Stadt Bamberg die Aufrechterhaltung der alten Regnitzbrücke während der Bauzeit, da dies die Verkehrsbeeinträchtigung durch die Baumaßnahme sehr begrenzt.

Aus der Sicht der Stadt Bamberg ist es bedauerlich, dass die Brücke und damit die Straßentrasse der B 26 noch näher an das bestehende Industriegebiet heranrückt.

Die Stadt Bamberg befürwortet grundsätzlich eine künftige Führung der B 26 auf Bamberger Gemarkung auf einem neuen, weiter nördlich liegenden Trassenverlauf mit entsprechenden Entwicklungsperspektiven für Bamberg.

In diesem Zusammenhang lehnt die Stadt Bamberg auch die geplante Lichtsignalanlage an der Einmündung der Verbindungsrampe von der Hafenstraße in die B 26 ab, weil Brückenbau und Lichtsignalanlage dazu beitragen, eine Situation zu verfestigen, die nicht den Entwicklungsinteressen der Stadt Bamberg entspricht.

### Wasserrecht

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach ist im Verfahren zu beteiligen und entsprechende Ausführungen sind zu beachten.

### Immissionsschutz

Bezüglich der Maßnahme ist eine Schallimmissionsprognose für Verkehrslärm Bestandteil der Unterlagen. In dieser Prognose werden Immissionsorte im Bereich Bischberg betrachtet, inwieweit die Baumaßnahme Auswirkung auf Immissionsorte im Stadtgebiet von Bamberg hat wurde nicht dargestellt. Aus Sicht des Immissionsschutzes sollte eine Betrachtung diesbezüglich noch durchgeführt werden.

### Naturschutz

Die A+E-Flächen 7 (Verbundfläche Süd) und 13 (Verbundfläche Nordwest) sind zwar grundsätzlich als Kompensationsflächen geeignet, sie sind jedoch schon einem anderen Verfahren zugeordnet: Planfeststellungsverfahren für die Hochwasserschutzmaßnahme Hallstadt,

Deichnährstung am Main, Gewässer 1. Ordnung von Flusskilometer 387,100 bis 388,800 durch den Freistaat Bayern vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach (2015).

Es wird vorgeschlagen, stattdessen Teile des südlich gelegenen großen Ackers für die Kompensation heranzuziehen (Eigentümer Stadt Bamberg): Umwandlung in extensives Grünland/Folgenutzung Beweidung.

Ansonsten besteht mit der umfassenden und gründlichen Planung sowie den festgesetzten Kompensationsmaßnahmen aus Naturschutzsicht volles Einverständnis.

### **Bodenschutz, Altlasten**

Es wird darauf hingewiesen, dass das Umweltamt als zuständige Fachdienststelle in der Stadt Bamberg umgehend zu informieren ist, falls im Zuge der Durchführung von Erdaushub-, Bau- und Gründungsmaßnahmen, etc. etwaige Bodenverunreinigungen oder Auffüllmaterialien festgestellt werden.

### **Abfallrecht**

Bei der Erneuerungsmaßnahme anfallendes Abbruchmaterial ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu trennen und zu entsorgen:

1. Bauschutt und mineralische Abfälle (z.B. Steine, Ziegel, Beton, Mörtel usw.).
2. Hausmüll  
diese Abfälle sind- soweit sie brennbar sind- ins MHKW Bamberg zu verbringen, untrennbare Hausmüllabfälle müssen auf eine Hausmülldeponie (= Gosberg) verbracht werden. Zu diesem Zweck muss das Landratsamt Forchheim (Tel. 091911 86-510 bzw. -511) vorab informiert werden.
3. Sollten an den abzubrechenden Teilen Sonderabfälle vorhanden sein, so sind diese nach den Vorgaben der einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsorgen.
4. Alle wiederverwertbaren Abfälle wie z.B. Altmetall sind dem Recycling zuzuführen.
5. Asbesthaltige Materialien sind getrennt von der übrigen Abbruchsubstanz abzubauen. Dabei dürfen keine Stäube entstehen. Der Ab- und Ausbau darf nur nach vorheriger Anzeige beim Gewerbeaufsichtsamt Coburg durch geschultes Personal mit Sachkundennachweis gemäß TRGS 519 durchgeführt werden. Bei diesen Materialien gilt es auch Auflagen für den ordnungsgemäßen Transport einzuhalten (in Folie einschlagen etc.).
6. Bei Hinweisen auf nutzungsbedingte Verschmutzungen der Bausubstanz ist das Umweltamt hinzuzuziehen; die Entsorgung derartiger Abbruchmaterialien ist erst nach vorheriger Freigabe durch das Umweltamt zulässig.

Eine Vermischung der oben beschriebenen einzelnen Fraktionen, insbesondere von unbelastetem und schadstoffbelastetem Material darf nicht erfolgen.